



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Rheinische Wasserburgen

Renard, Edmund

Bonn, 1922

II. Vom Wesen Der Burgen Und Ihren Hauptformen Höhenburg Und
Wasserburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72088](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72088)

Wiederherstellungen zum Opfer gefallen sind, ist gerade groß genug! Sofern jene Ideen der romantischen Geistesepoche noch lebendig mitschwingen, ohne dem überlieferten Burgenbestand gefährlich zu werden — und in jedem Deutschen ist immer noch ein großes Stück Romantik lebendig — darf man sich dessen nur freuen; man sollte sie vor allem da nicht kritisch zersetzen, wo man sie nicht alsbald durch die tiefere Erkenntnis der in unseren Burgen beruhenden künstlerischen und geschichtlichen Werte ersetzen kann. Denn daß die Liebe zu diesem kostbaren nationalen Denkmälerbesitz im Volksbewußtsein möglichst breit verankert ist, gibt allein die frohe Zuversicht auf seine ungeschmälerte Erhaltung.

II. VOM WESEN DER BURG UND IHREN HAUPTFORMEN HOHENBURG UND WASSERBURG.

„Burgum“ ist den Franken die Befestigung schlechthin; sie erhielten und pflegten die römischen Städte und Kastelle lediglich aus Gründen der Befestigung; diese wurden Sitze der Könige und der in den einzelnen Gauen kraft persönlicher Begnadigung die Königsgewalt ausübenden Grafen. Die Anlage einer Befestigung ist Königsrecht, das schon bald auf die Gaugrafen, die mit der Königsgewalt seit der ottonischen Zeit gleichfalls ausgestatteten Bischöfe und endlich die seit der Wende des ersten Jahrtausends auch im Rheinland emporwachsenden und die auf die Person verliehene Grafengewalt durchsetzenden Dynastenfamilien übergeht. Diese Zersetzung der Königsgewalt geht immer schneller vor sich, und es erwachsen daraus die mehr oder minder selbständigen Territorialstaaten, deren Entwicklung im 14. Jahrhundert abgeschlossen worden ist. Diese mittelalterlichen Landesherren schaffen — im Rheinland namentlich vom 11.—14. Jahrhundert — nicht allein die großen Landesburgen zu Residenz- und Befestigungszwecken, sondern sie üben in immer steigendem Maße auch das ursprüngliche Königsrecht der Genehmigung von kleineren befestigten Wohnsitzen, den Lehnburgen, aus. Lehn ist Leihgabe (feodum), nicht freies Eigentum (allodium), und ursprünglich freiwillige Belohnung für die pflichtmäßige Heerfolge; freies Eigentum wird durch Vertrag vielfach in Lehns-Abhängigkeit von dem Landesherrn gebracht. Dann aber nähert sich im weiteren Verlauf des Mittelalters das Wesen des Lehns stark demjenigen des freien Eigentums; die ursprünglich freiwillige Belehnung wandelt sich in gewisse Rechtsansprüche des Lehnsträgers, das Lehngut wird im Mannesstamm und z. T. auch in der weiblichen Erbfolge vererblich (Mannlehn und freies Lehn), es kann weiter verliehen werden (Afterlehn), bis endlich die Belehnung zur reinen Formalität wird. Die Stürme der französischen Revolution haben die Rechte der Lehnsherren vollständig beseitigt; die letzten Reste des Lehnsrechtes — Rittergutsqualität, Fideikommiß und Majorat, Vertretung im Herrenhaus und Kreistagsfähigkeit — sind durch die innerpolitischen Umwälzungen der letzten Jahre aufgehoben worden. Die rechtliche Seite dieser geschichtlichen Vorgänge, die einen Jahrhunderte währenden zähen Kampf zwischen Lehnsherrn

und Lehnsträger darstellen, bildet die außerordentlich weit verzweigte Materie des „Lehnrechtes“, das für das ganze mittelalterliche Leben von größter Bedeutung war. Das äußerlich sichtbare Erzeugnis dieser Vor-

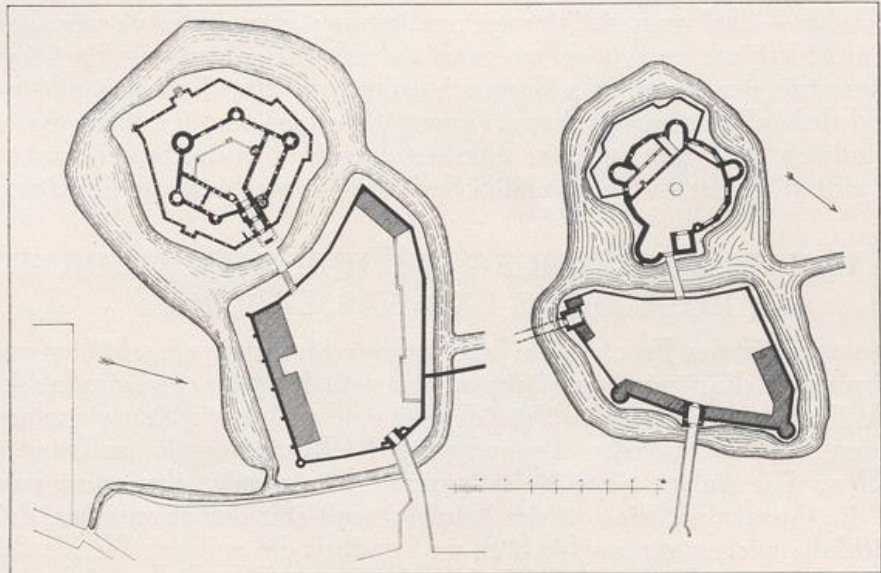


Abb. 5. Die kurkölnischen Landesburgen Linn (links) und Hülchrath (rechts), Lagepläne mit Ergänzung der Wasserläufe.

gänge ist die „Burg“, deren große Zahl über das ganze Land allenthalben verstreut ist.

Bedingt das Lehnrecht Entstehung und Existenz der „Burg an sich“, so unterliegt die „Form der Burg“ elementaren geographischen Voraussetzungen. Die Burg ist befestigter Wohnsitz, also Defensivanlage; es galt von vornherein, die Bodengestaltung für den Defensivzweck nach Möglichkeit auszunutzen. Die von der vorgeschichtlichen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters in ihren Grundlagen nur unwesentlich veränderten Angriffs- und Abwehrmittel machten die Überhöhung des Verteidigers über den Angreifer zur wirksamsten Abwehr; diesem Umstand konnte die Burg im Gebirge am Leichtesten und Einfachsten durch geschickte Wahl des Burgplatzes Rechnung tragen. Die Burg im Flachland mußte sich diese Überhöhung künstlich schaffen — entweder durch Aufwerfen des Bodens, wobei sich als selbstverständliches und erwünschtes weiteres Abwehrmittel der Graben, im Niederungsgelände der nasse Graben ergab, oder durch eine Aufmauerung, der sich freilich bei dem Mangel an örtlichem natürlichem Gestein besondere Schwierigkeiten entgegenstellen mußten. Daß beide Möglichkeiten in gegenseitiger Ergänzung ausgenutzt worden sind, ist selbstverständlich — ebenso selbstverständlich, daß das Aufkommen künstlichen Steinmaterials, des Ziegels, dem Burgenbau der Niederung einen starken reformierenden Anstoß geben mußte. Darin beruhen die elementaren Unterschiede, die den gesamten Burgenbau in Höhenburgen und in

Niederungsburgen d. h. Wasserburgen grundsätzlich scheiden; für die Rheinlande ergibt sich daraus, daß der Mittelrhein mit seinen Seitentälern und mit den Hochebenen der Eifel und des Hunsrück das Land der Höhenburg, der Niederrhein dasjenige der Wasserburg geworden ist. Die Scheidung ist keine absolut zuverlässige; Burgen, die als Sperrn größerer Talbreiten entstanden, nahmen auch am Mittelrhein gern die Form der Wasserburg an, und die Ausnutzung vereinzelter Bodenerhebungen ist in der niederrheinischen Ebene gerade bei den ältesten Anlagen vorgezogen worden.

Die Burg als befestigter Einzel-Wohnsitz ist eine Schöpfung des Mittelalters; mit der Auflösung der mittelalterlichen Welt ist ihre fortifikatorische Bedeutung erloschen. Die hergebrachten Abwehrmittel sind überlebt, als im 15. Jahrhundert in dem Pulvergeschütz eine weittragende Waffe mit rasanter Flugbahn und starker Durchschlagskraft allgemeine Anwendung findet, gegen die die Überhöhung des Verteidigers allein eine ausreichende Gegenwirkung nicht mehr darstellen konnte. Die Beschießung des Hauses Rott an der Siegmündung im Jahre 1416 durch das neue große Geschütz der Stadt Köln, das hier zum ersten Mal zur Verwendung kam, ist wohl der interessanteste und älteste Fall eines solchen Angriffes auf eine kleinere Burg im Rheinland; bei dem zweiten Schuß durchschlug die große Steinkugel das Turmhaus, das anscheinend seitdem in Trümmern liegt, vollständig. Die politische Entwicklung zum modernen Staat, die militärische zum Berufsheer haben weiter dazu beigetragen, den Wert der mittelalterlichen Burg für die Verteidigung herunterzudrücken.

Im stärksten Umfang aber haben seit dem Ausgang des Mittelalters wirtschaftliche Voraussetzungen Höhenburg u. Wasserburg im Rheinland auf getrennte Wege gewiesen. Je unzugänglicher die Höhenburg war, um so größer ihre fortifikatorische Stärke; das schloß den engen Zusammenhang der Burg mit dem zugehörigen landwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz meist aus. Das Ackerland mit seinen Höfen lag weit ab auf der Hochebene, vielfach in der Dorfflur, die Mühlen mit den Wiesen im Tal; oft war mit den Burgen überhaupt kein größerer Landbesitz verbunden und die wirtschaftliche Bedeutung beruhte zum großen Teil nur in Rechten und Gefällen,

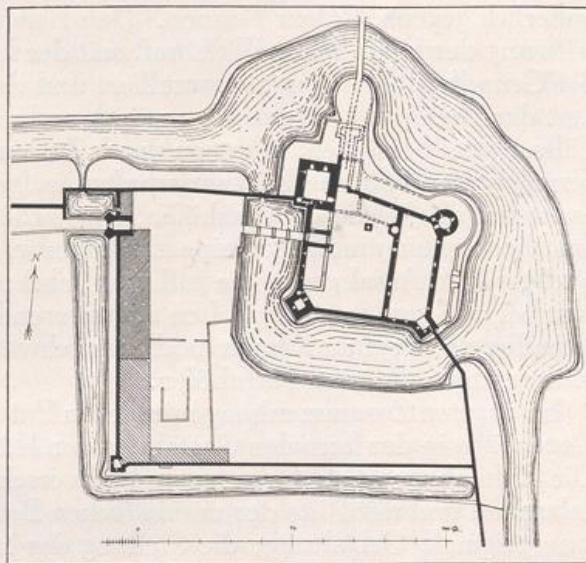


Abb. 4. Die kurköln. Landesburg Lechenich, Lageplan.

namentlich in landwirtschaftlich armen Gebieten. Als im 16. Jahrhundert die Höhenburgen ihre fortifikatorische Bedeutung einbüßten, bestanden sie meist nur fort, weil sie einmal da waren, Wohngelegenheit boten und Verwaltungszwecken dienen konnten. Viele sind schon seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgegeben worden, noch mehr sind nach den systematischen Zerstörungen in den französischen Raubkriegen am Ende des 17. Jahrhunderts nicht wieder aus der Asche erstanden. Die wirtschaftlichen Umwälzungen der französischen Zeit haben einer weiteren Zahl von mittelrheinischen Höhenburgen die Existenzmöglichkeit genommen. So hat sich der mittelhheinische, besonders der kurtrierische Lehnsadel im 19. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen verzogen, und der Mittelrhein ist das Land der Burgruinen geworden.

Die Wasserburg dagegen stützte sich von Anfang an auf die Ackerwirtschaft; ein geschlossener Feldbesitz war so gut wie Voraussetzung für die Gründung einer Burg. Ausnahmen davon bilden nur die Landesburgen und gerade die zahlreicheren kurkölnischen unter ihnen sind aus jenen Gründen, die den Verfall der Höhenburg herbeiführten, nach den Zerstörungen am Ende des 17. Jahrhunderts zumeist nicht wieder aufgebaut worden. Die enge Verbindung der Wasserburg mit ertragsfähigem Grundbesitz hat ihre Fortexistenz über das Mittelalter hinaus sichergestellt; mit dem Schwinden des wehrhaften Charakters und der rechtlichen Vorzugsstellung der Burg verschob sich das Schwergewicht auf die Bewirtschaftung des Grundbesitzes. Wenn Niederungsburgen zu Ruinen geworden sind, geschah es meist im 18. und namentlich im 19. Jahrhundert als Folge der intensiveren Bewirtschaftung, aber in äußerlich gegensätzlichen Formen. Den Fällen, in denen bei dem Aufschwung der bäuerlichen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts der Grundbesitz der Burgen parzelliert und damit die Existenzmöglichkeit des Burghauses vielfach zerstört wurde, mögen etwa ebensoviele Fälle gegenüberstehen, in denen durch Zusammenlegung verschiedener benachbarter Betriebe Burgwirtschaften aufgelöst worden sind. Denn es ist bei den größeren Gutshöfen, Klosterhöfen und Burgwirtschaften am Niederrhein eine allgemeine Erscheinung, daß das von dem Hof bewirtschaftete Areal gegen die früheren Jahrhunderte zugenommen hat. Nur bei den großen Herrschaften am unteren Niederrhein und in Westfalen lag und liegt auch heute noch das Schwergewicht auf den oft zahlreichen abgesonderten Pachthöfen.

Im engsten Zusammenhang mit diesen Entwicklungslinien stehen die Gegensätze in der formalen Gestaltung von Höhenburg und Wasserburg. Die Höhenburg ist an die in jedem Fall verschiedene Geländeformation gebunden und mit Hilfe der unerläßlichen Bauteile entsteht fast immer eine originale Gestaltung; die Stellung des Hauptturmes (Bergfrid) ist bedingt durch Verteidigungs- und Beobachtungsaufgaben, der Wohnbau (Palas) muß geschützt liegen usw. Es werden sich wohl vielfach Übereinstimmungen und Verwandtschaften da feststellen lassen, wo ähnliche Voraussetzungen durch die Geländeformation gegeben sind, aber eine Typisierung war hier nicht möglich. Bei der Wasserburg hingegen

fehlen die in der Verschiedenartigkeit des Geländes beruhenden Voraussetzungen fast stets, und die grundsätzlichen Aufgaben, befestigter Wohnsitz und Landwirtschaft, sind ebenso fast überall vorhanden. Das konnte und hat zu einer je nach Größe und Zeit verschiedenen Typenbildung geführt, in der die Hochburg als Wohnbau und Hauptverteidigungswerk, die Niederburg (Vorburg) als Wirtschaftshof unverrückbar feststehende Bestandteile bilden. Die Erfüllung der agrarischen Aufgaben der Wasserburg zwang dabei zu dauernden Umgestaltungen und Modernisierungen bis in die heutigen Tage und wird auch weiter dazu zwingen, wenn der Besitz lebensfähig bleiben soll.

Alles dies einleitend festzustellen, schien wichtig, weil die Wasserburg vielfach in der Burgenforschung und Burgenkunde mit offenkundiger Geringschätzung behandelt worden ist. Es scheint auch das ein Erbe der Romantik und ihrer Vorliebe für Ruinen zu sein; die Burgenkunde fand in den Ruinen der Höhenburg, deren Lebensfaden mit dem Ende des Mittelalters abgeschnitten worden war, alle Einzeleinrichtungen, interessante bauliche Lösungen usw. in klarer und unverfälschter Form, während die Wasserburg als ein langlebiger Organismus das nicht zu bieten vermochte. Beruht die Bedeutung der Höhenburg in der klaren Vorstellung des mittelalterlichen festen Wohnsitzes und in dem gewolltmalerischen Ausdruck ihrer Zeit, so stellt sich diejenige der Wasserburg als ein lebendiges Stück anschaulicher Geschichte und langsam gewachsener künstlerisch-malerischer Werte dar.

III. TYPEN UND TYPENENTWICKLUNG DER RHEINISCHEN WASSERBURG.

Abgesehen von der durch Hochburg und Vorburg bestimmten Grundform der rheinischen Wasserburg ist weder eine sachliche noch eine historische klare Darstellung möglich. Großanlage und Kleinanlage gehen teils weich ineinander über, teils haben sie verschiedene Voraussetzungen; sie marschieren in verschiedenem Tempo — die Kleinanlage ist im Allgemeinen konservativer als die Großanlage. Es wird also mehr darauf ankommen, einzelne Gruppen verwandter Erscheinungen festzustellen, als sich fest an die sachliche Unterscheidung oder an die historische Entwicklung zu halten.

Der Begriff der rheinischen Wasserburg ist rein äußerlich geographisch aus praktischen Gründen bestimmt; sachlich hängen die Wasserburgen im Rheinland mit den verwandten Anlagen in ganz Niederdeutschland, besonders eng mit denjenigen in den angrenzenden Gebieten der Niederlande (einschl. Belgiens) und in Nieder-Westfalen zusammen. Ebenso sind es lediglich äußere Gründe, die dazu geführt haben, nur Abbildungen aus der heutigen Rheinprovinz zu wählen, aber wie bei allen Betrachtungen aus dem Gebiet der rheinischen Geschichte muß man sich dessen bewußt bleiben, daß die Grenzen der Rheinprovinz erst vor einem Jahrhundert künstlich geschaffen worden sind, und daß z. B. der größere Teil des Herzogtums Geldern heute die angrenzenden niederländischen Gebiete bildet.